Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 46.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 17. November 1883. Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Aus der bernischen Schulsynode.

(Den 4. und 5. Oktober 1883.)

(Fortsetzung.)

In Abwesenheit des bestellten Berichterstatters über den „Abschnitt der „der Schüler“ im Entwurf, referirt ebenfalls Hr. Oberlehrer Schärer.

Die §§ 70—72 werden unverändert angenommen.

Zu § 73, die vom Lehrer zu verhängenden Strafen betreffend, wird auf den Antrag der Vorsteherschaft beigefügt, welche Strafen „von der Schulkommission“ noch verfügt werden können, nämlich: Rüge vor versammelter Schulkommission und Rüge vor versammelter Schule.

Das 3. und 4. Alinea dieses § werden gestrichen, ersteres auf den Vorschlag der Vorsteherschaft, weil das 9. Schuljahr, das für die nachlässigen Kinder als Strafe hätte eingesetzt werden sollen, für alle Schüler als obligatorisch beibehalten wurde, und letzteres auf den Antrag des Hrn. Pfarrer Trechsel, der den darin ausgesprochenen Gedanken in § 74 unterbringen will.

§ 74 des Entwurfs wird von Hrn. Erziehungsdirektor Gobat selbst zurückgezogen und in folgender neuen Fassung vorgeschlagen und gutgeheissen: „In der Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. Taubstumme sind nicht von vorne herein als bildungsfähig zu erklären, müssen aber, wenn die Bildungsfähigen in den öffentlichen Schulen nicht erzogen werden können, in eine Spezialanstalt eintreten.

Cretinen sind von der Schule gänzlich auszuschliessen, desgleichen verdorbene Kinder, deren Verbleiben in der Schule von nachteiliger Wirkung ist.“

§ 75 wird nach dem Entwurf unverändert angenommen.

Aus dem § 76 wird auf Antrag der Vorsteherschaft das 2. Alinea gestrichen. Das 4. Alinea fällt nach den folgenden Beschlüssen dahin. Im 3. Abschnitt wird auf den Antrag des Herrn Simmen das Wort „Kanton“ durch „*Schulgemeinden*“ zu ersetzen beschlossen.

Auf den Antrag der Vorsteherschaft wird gewünscht, dass die §§ 77—80 fallen gelassen werden.

Nun folgte grosse Redeschlacht um die Fassung des § 82, die Dauer der Schulzeit betreffend. Der Artikel wurde endgültig in folgender von Hrn. Zahler vorgeschlagenen Form mit 65 gegen 46 Stimmen, die der Vorschlag der Vorsteherschaft auf sich vereinigte, angenommen:

§ 82. Die obligatorische Schulzeit dauert 9 Jahre.

„In Abweichung dieses § kann der Regierungsrat Schulgemeinden in industriellen und gebirgigen Gegenden auf den Bericht des Schulinspektors gestatten, die Schulzeit, ihren Verhältnissen entsprechend, anders zu verteilen, sofern die durch die betreffenden Gemeinden vorgeschlagene Schuleinteilung dafür Gewähr bietet, dass die Leistungsfähigkeit ihrer Schulen nicht unter die gesetzliche herabsinkt und die körperliche Entwicklung der Kinder dabei nicht geschädigt wird.“

Die Vorsteherschaft hatte vorgeschlagen dem einzuschaltenden neuen § 83 folgende Fassung zu geben:

„In Abweichung von § 82 kann der Regierungsrat Schulgemeinden in industriellen oder gebirgigen Bezirken auf den Bericht der Vorsteherschaft der Schulsynode gestatten, die Schulzeit um ein Jahr abzukürzen oder derselben ein Jahr zuzusetzen, sofern die durch die betreffenden Gemeinden vorgeschlagene Schuleinrichtung dafür Gewähr bietet, dass die Leistungsfähigkeit ihrer Schulen nicht unter die gesetzliche herabsinkt.

Sollte sich eine Schuleinrichtung nicht bewähren, so kann der Regierungsrat die bezügliche Bewilligung zurückziehen.“

Wir erlauben uns, hier auch noch der Anträge und Voten anderer Redner Erwähnung zu tun, da dieselben den Leser des Schulblattes, der solche an der Schulsynode nicht zu hören Gelegenheit hatte, vielleicht interessiren können.

Herr Schulinspektor Egger schlug vor: „Die Winterschule dauert 20 Wochen mit mindestens 21—24 Stunden wöchentlich, nämlich die 1. und 3. Stufe mit mindestens 21 und die 2. mit mindestens 24 Stunden.

Die Sommerschule dauert für die 1. und 2. Stufe mindestens 18 Wochen und mindestens 21 Stunden wöchentlich und für die 3. Stufe 12 Wochen mit mindestens 12 Stunden wöchentlich. Dazu kommt noch das Turnen für die Knaben und die weiblichen Handarbeiten für die Mädchen in der reglementarisch vorgeschriebenen Zeit.“

Die Herren Bach in Steffisburg, Hänni von Twann und Ryser in Kirchberg sprechen sich alle für Beibehaltung des 9. Schuljahrs und einheitliche Regelung dieses Punktes für den ganzen Kanton aus. Das Volk in seiner Mehrheit verlange diese Abkürzung der Schulzeit nicht und es sei weder im Interesse des Landwirts noch des Handwerkers, diese Beschränkung der Schulzeit zu befürworten.

Dagegen erklärt *Hr. Gylam*, warum die Vorsteherschaft Rücksicht tragen will gegenüber den Bewohnern der industriellen und gebirgigen Gegenden. Es ist dies schon in § 6 des Gesetzes von 1870 vorbehalten und eine Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der verschiedenen Landesteile vorgesehen. Der Industrielle

finde sich nun einmal in ganz anderer Lage als der Landmann und der Alpenwirt. Ersterer schicke seine Kinder gerne täglich und 6 Stunden per Tag zur Schule, wenn es ihm dann gestattet sei, sein Kind frühzeitig aus der Schule zurückzuziehen und an die Werkbank zu placiren, wo es eben insbesondere heisst: „Früh übt sich, wer ein Meister werden will“ und letzterem, dem Alpenbewohner nämlich, der im Sommer auszieht mit seiner ganzen Familie nach den Bergeshöhen, sei es nicht zuzumuten, dass er seine Kinder alle Tage den weiten Weg bis ins Tal machen lasse oder sie im Dorfe verkostgelde, damit sie die Schule besuchen können. Der Kanton Bern biete auf seinem grossen Territoir eben gar viele Schwierigkeiten, die einen regelmässigen Schulbesuch unmöglich machen, dass den verschiedenen Verhältnissen absolut Rücksicht getragen werden müsse und dass dies geschehen könne, soll das Gesetz mit einer bezüglichen Bestimmung ermöglichen.

Herr Schulinspektor Grütter will das Minimum der Wochenzahl im Sommer von 12 auf 18 vermehren, dagegen die wöchentliche Stundenzahl nur auf 12 festsetzen und diese Schulzeit von den Schulkommissionen genau fixiren lassen, damit den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden könne.

Das Resultat der Abstimmung über diesen Artikel haben wir bereits mitgeteilt. Es wurde zu diesem § zudem noch ein Zusatzantrag des Hrn. Seminardirektor Martig angenommen in nachstehender Redaktion: „Mit Rücksicht auf den kirchlichen Religionsunterricht sollen die freien Halbtage der Oberschulen in einer Kirchgemeinde auf die nämlichen Wochentage fallen. Können die Schulkommissionen darüber nicht einig werden, so entscheidet der Schulinspektor.“

§ 84 wird ohne Bemerkung angenommen.

Bei § 85 wünscht Herr Mercerat die Streichung des 2. Alineas, das die Schulkommissionen zum Bezug der Bussen verpflichtet, die sie über die säumigen Kinder verhängt.

Auch Herr Steffen beantragt, den betreffenden Passus dieses Paragraphen zu streichen, dagegen dem § 86 am Schlusse noch beizufügen: „welcher dasselbe dem Richter zu überweisen hat.“

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

Die §§ 87, 88, 89 und 90 werden ohne Bemerkung angenommen, dagegen Streichung des § 91 beantragt.

Die Bestimmungen des Entwurfs, die Entschuldigungsgründe betreffend (§ 92—94) werden ebenfalls gut geheissen.

Zu § 95 beliebte der Versammlung ein Zusatzantrag des Herrn Niggeler, der wünscht, dass „wo kein Winterturnlokal vorhanden sei, die Prüfung im Turnen im Sommersemester vorgenommen werde.“

§ 96 wird zu streichen beantragt und § 97 fällt nach den frühern Beschlüssen dahin.

(Fortsetzung folgt).

Vortrag der Erziehungsdirekton an den Regierungsrat des Kantons Bern.

(Schluss.)

Die in den meisten Staaten eingeführte sogenannte Präparandenzeit besteht darin, dass der Lehramtskandidat in eigens dazu eingerichteten Schulen, mit welchen meistens ein Internat verbunden ist, längere Zeit zubringt, bevor er ins Seminar aufgenommen werden kann. Abgesehen davon, dass an eine Verlängerung des Internates nicht zu denken ist, bestehen bei uns solche Schulen nicht, und haben wir, wenn es sich um Gründung neuer Schulen handelt, unsere Mittel für Handwerk und Gewerbe zu verwenden.

Die Präparandenzeit könnte auch darin bestehen, dass der Jüngling, bevor er in's Seminar aufgenommen wird, bei einem Primarlehrer als Gehülfe einträte und Schule hielte. Das ist das englische System. Es ist aber unpraktisch und schadet dem Zögling und der Schule, welche ihm als Versuchsfeld dienen soll, wenn diese Lehrzeit kurz ist. In England dauert sie fünf Jahre und verschiebt die Patentirung bis auf das 21. Altersjahr. Das geht bei uns nicht.

Ein letztes Mittel wäre die dem Austritt aus dem Seminar folgende praktische Lehr- oder Probezeit, wie in Preussen, Bayern, Österreich und Ungarn, und zwar in der Weise, dass beim Austritt ein erstes Examen und dass die eigentliche Patentprüfung erst nach der Rückkehr aus der Praxis stattfinde.

Abgesehen von theoretischen Bedenken, würde dieses System in unserem Lande auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Da die Gemeinden im Primarschulwesen selbstständig sind, könnte man weder die Schulkommissionen, noch die Lehrer zwingen, ihre Schulen den Lehramtskandidaten herzugeben. Ferner müsste der Staat diese finanziell unterstützen, was die Kosten der Heranbildung der Lehrer erheblich vermehren würde.

Wenn es uns gelungen ist, dem Regierungsrate die Überzeugung beizubringen, dass die Einrichtung der Seminarstudien einer Reform dringend bedarf, so wird Jeder gestehen müssen, dass kein anderes Mittel übrig bleibt, als die Verlängerung des Seminarkurses. Bedenkt man, dass viele Handwerker wenigstens drei Jahre Lehrlinge sein müssen und dann noch lange nicht Meister werden; dass Kaufleute, um die Buchhaltung und die Korrespondenz zu lernen, eine eben so lange Lehrzeit durchzumachen haben, so muss man wirklich sich darüber verwundern, dass man je glauben konnte, zwei oder drei Jahre genügen, um einen tüchtigen Lehrer auszubilden.

Viele derjenigen, welche gegen den viejährigen Kurs ins Feld ziehen, tun es, indem sie für die Existenz der Privatseminare Sorge tragen. Allein die gleichen Gründe, welche für eine Verlängerung der Kurse im Staatsseminar sprechen, gelten auch für die Privatseminare.

Wir wollen nicht ermangeln, hier anzuführen, dass Herr Joss, Hauptlehrer am Muristalden, sich an der oben erwähnten Lehrerkonferenz in Bern und später in einem gründlichen Gutachten für die Kursverlängerung auf vier Jahre ausgesprochen hat, freilich unter der Bedingung, dass aus der dreijährigen Hetzjagd nicht eine vierjährige werde, womit wir ganz einverstanden sind.

Das ist eben der Haupteinwand, den man gegen den vierjährigen Kurs aussprechen hört: der Lehrplan werde noch mehr belastet, als er jetzt schon ist. Das liegt nun keineswegs in unserer Absicht, auch nicht in der der Seminarbehörden. In der Überzeugung, dass die Überlastung der Programme die Hauptschuld an der Oberflächlichkeit, an dem Mangel einer allgemeinen Bildung, an der unfruchtbaren Vielwisserei trägt (von dem schädlichen Einfluss auf die physische Entwicklung nicht zu reden), haben wir uns zum Ziele gesetzt, alle Lehrpläne zu entlasten.

Entlastung ist eben durchaus nicht identisch mit Verkürzung der Lehrzeit; im Gegenteil, die Entlastung findet, abgesehen von der allfälligen Streichung einiger Fächer, in der Weise statt, dass der Unterricht breiter gezogen wird; damit verschwinden die Übelstände, die wir eben erwähnt haben: der tägliche Unterricht kann bedeutend verkürzt werden zum grossen Vorteil der physischen und geistigen Entwicklung: die Zöglinge eignen sich den Lehrstoff viel gründlicher an: sie lernen denselben beherrschen, können ihn selbstständig verarbeiten und durch Lesen ergänzen: vor Allem aber gewinnt man Zeit für die so wichtigen und praktischen Übungen.

So und nicht anders verstehen wir die Verlängerung des Seminarkurses und wir werden, wenn unser Antrag angenommen wir, keinen Unterrichtsplan genehmigen, der nicht auf dem Grundsatz der Entlastung beruht.

Ein anderer Einwand bezieht sich auf den Convikt: drei Jahre Konvikt seien schon bedenklich; ein viertes Jahr aber entschieden vom Übel; diese klosterähnliche Erziehung könne keinen guten Einfluss auf Herz und Charakter der Zöglinge ausüben und entfremde sie dem Volksleben.

Wir wollen hier die viel besprochene Frage des Konvikts übergehen. Jede Einrichtung kann schlimme Folgen haben, wenn sie ungeschickt ausgeführt wird; im Allgemeinen hat man sich bei uns über das Internat in den Staatsseminarien nicht zu beklagen.

Allein wir wollen für den obersten Jahreskurs keinen Konvikt. Zugleich mit der Verlängerung der Kurses verlangen wir, dass die Zöglinge des vierten Jahres nicht mehr im Seminar, sondern bei Privatleuten wohnen. Dieser Zustand besteht in Pruntrut seit 1875 und in Münchenbuchsee seit Anfang des laufenden Jahres provisorisch. Wir können hinzufügen, dass sich diese Einrichtung an beiden Orten bewährt hat.

Es wird endlich gegen den vierjährigen Kurs geltend gemacht, dass die Eltern ein Jahr länger für ihre Söhne und Töchter zahlen müssen, und dass die Lehrer und Lehrerinnen ein Jahr später zu einer Anstellung und folglich zu eigenem Verdienst gelangen. Das

ist kein Grund. Wenn es den Eltern und den jungen Leuten zu lang geht, so sollen sie sich nach einem leichteren Beruf umsehen, den man in kürzerer Zeit erlernen kann.

Wir glauben aber, dass diejenigen, welche obigen Einwand erheben, es unberufen und ohne Auftrag seitens der Interessirten tun. Da der Staat für die Bildung der Lehrer das Meiste leistet und Eltern und Zöglinge verhältnissmässig wenig Kosten haben, so kommt es auf ein Jahr mehr oder weniger nicht an. Und wenn Eltern und Kinder zur Erkenntnis gelangen müssen, dass mit einem längeren Studium die Lehrer tüchtiger und brauchbarer werden, so werden sie gegen die verspätete Erwerbsfähigheit auch nichts einzuwenden haben.

Der Kostenpunkt fällt also bei den Eltern und Lehramtskandidaten, weil geringfügig, ausser Betracht; nicht aber für den Staat.

Denn, dass eine Verlängerung der Seminarkurse grössere Ausgaben nach sich ziehen muss, liegt auf der Hand.

Es erübrigt uns noch, diesen Punkt näher zu untersuchen. Dabei gehen wir von der Ansicht aus, dass der Staat den grössten Teil der Mehrkosten übernehmen muss: er ist ja laut Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten verpflichtet, den Zöglingen einen Konvikt zur Verfügung zu stellen, oder ihnen, wenn sie ausser dem Seminar wohnen müssen, Stipendien anzuweisen.

Die Verlängerung des Kurses erheischt die Anstellung eines neuen Lehrers mit der gleichen Besoldung wie die bereits angestellten. Der Posten „Besoldung der Lehrer" im Budget des Seminars Münchenbuchsee erleidet also eine Vermehrung von . . . Fr. 3,000. —

Laut den Durchschnittsberechnungen der letzten Jahre beträgt die Zahl derjenigen Zöglinge, welche ausser der Anstalt zu wohnen kommen, dreissig, welchen Stipendien im Betrag von Fr. 400 im Maximum ausgerichtet werden müssen; es entsteht also ein neuer Posten in den Ausgaben von . . . . . „ 12,000. —

Summa Mehrausgaben Fr. 15,000. —

Da aber ungefähr 30 Zöglinge weniger im Seminar verpflegt würden, kann das Dienstpersonal reduzirt werden und wird die Verpflegung weniger kosten; es ergibt sich auf die Ansätze „Besoldung der Angestellten", „Nahrung" und „verschiedene Verpflegungskosten" eine Minderausgabe, die jährlich auf wenigstens . . . „ 5,000. —

geschätzt werden kann, so dass die Mehrausgaben . . . . . schliesslich nur noch . . . . . Fr. 10,000. —

betragen.

Da der vierjährige Kurs im Seminar Pruntrut bereits besteht, so erwachsen dem Staate keine weiteren Auslagen.

Die Einführung des dreijährigen Kurses in den Lehrerinnenseminarien Hindelbank und Delsberg, wofür die oben angeführten Gründe so gut sprechen, wie für die Zöglinge männlichen Geschlechts, zieht keine Kostenvermehrung nach sich. Dort nämlich bilden die Töchter einen einzigen Kurs; sie werden alle mit einander aufgenommen und kommen auch mit einander zur Patentprüfung; die Verlängerung des Kurses hat demnach keine andere Folge als die, dass die Jungfrauen statt alle zwei, nunmehr alle drei Jahre aufgenommen werden.

Obige Summe von Fr. 10,000 ist also der Totalbetrag, um welchen, zur Umwandlung unserer Lehrerbildungsanstalten, das Staatsbudget mehr belastet wird.

Diese Ausgabe ist nicht bedeutend: sie wird uns die Mittel an die Hand geben, die Heranbildung unserer Lehrerschaft, namentlich in Bezug auf praktische Befähigung, zu vervollkommnen; damit ist aber auch die Verbesserung unserer Schutzzustände wesentlich bedingt.

Gestützt auf das Angebrachte, beehren wir uns, Ihnen folgenden

Antrag

zu stellen:

1) In Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten des Kontons Bern sollen in Zukunft die Lehrkurse im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee vier, in den Lehrerinnenseminarien zu Hindelbank und Delsberg drei Jahre dauern;
2) die Bestimmungen des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 3. März 1883, welche laut § 85 nur provisorisch in Kraft getreten sind, treten definitiv in Kraft;
3) die Erziehungsdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Mit Hochachtung;

Bern, den 28. September 1883.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Orthographie und „Wörterschatz".

Nicht über die *neue* Orthographie will ich schreiben, auch nicht eine vollständige Abhandlung über Methodik der Orthographie. Über ersteres ist schon viel genug geschrieben worden, für letzteres fehlt mir gegenwärtig die Zeit und dem „Schulblatt" wahrscheinlich der Raum. Nur so viel: dass ich dafür halte — und dies gründet sich auf langjährige Erfahrung und Beobachtung — es genüge nicht, beim sprachlichen Unterrichte so nebenbei auch die Orthographie zu berücksichtigen, sondern es seien ganz speziell orthographische Übungen notwendig, wenn es unsere Schüler dazu bringen sollen, nur einigermassen der Rechtschreibung zu genügen. Und bei diesen Übungen stelle ich *die Anschauung* in den Vordergrund; daher habe ich meinen „Wörterschatz" geschrieben. — Man hat mich von verschiedener Seite gefragt, wie ich mir den Gebrauch dieses Büchleins in der Schule denke, ob ich es den Kindern in die Hände geben wolle u. s. w. Auf derartige Fragen möchte ich mit diesen Zeilen kurz antworten.

Auf meine Anregung hin haben mehrere meiner Kollegen die vorgeschlagene Methode befolgt, ohne den Kindern den „Wörterschatz" in die Hand zu geben; sie haben diese selber ein Heft anlegen lassen, in das die Wörter, nach ähnlichen Grundsätzen geordnet, eingetragen wurden, und sie wollen damit in verhältnismässig kurzer Zeit ganz erfreuliche Resultate erzielt haben. Wo das Büchlein den Schülern gegeben werden kann, da wird unzweifelhaft das Gleiche in bedeutend kürzerer Zeit erreicht werden. Für Primarschulen ist die Einführung gestattet; die Lehrmittelkommission für Sekundarschulen wird sich wohl nächstens darüber aussprechen. Ob nun ein Lehrer seinen Schülern die Anschaffung zumuten darf, das muss jeder selber beurteilen. Er kann dabei auch so verfahren: Er macht die Schüler auf das Büchlein aufmerksam und stellt es ihnen frei, dasselbe zu kaufen oder nicht; ist einmal die Hälfte der Schüler im Besitztum desselben, so dass je zwei zusammenschauen können, dann kann es bereits dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden. Wie dies zu geschehen hat, das wird eigenes Nachdenken und eigene Erfahrung am besten lehren. In der „Orientirung" zum „Wörterschatz" habe ich auf Seite VII dazu einige Anleitung gegeben. Wenn das dort empfohlene Abschreiben der Wörtergruppen vor der Kritik nicht überall Gnade gefunden hat (siehe Praxis der schweiz. Volks- und Mittelschulen!) so kann ich mich gerne einverstanden erklären, dass auch dieses Abschreiben, wie das Abschreiben überhaupt (das erste Schuljahr vorbehalten), in die Rumpelkammer zu werfen sei, und ich will nun versuchen, an einer Gruppe zu zeigen, wie ich mir denke, dass dieselben durchgenommen werden sollten.

(Schluss folgt.)

Rekrutenprüfungen der III. Division.

Rekrutirungskreis und Prüfungsort	Ergebnis pro 1883 Durchschn.-Note	Rang	Ergebnis pro 1884 Durchschn.-Note	Rang
I. Biel	2,380	2	2,41	2
II. Lyss	2,491	3	2,64	4
III. Belp, Bümpliz, Laupen	2,802	6	2,91	11
IV. Bern	1,970	1	2	1
V. Münchenbuchsee	2,517	4	2,71	6
VI. Burgdorf	2,566	5	2,74	7
VII. Höchstetten, Worb, Münsingen	2,806	7	2,87	10
VIII. Riggisberg und Schwarzenburg	3,243	12	3,17	12
IX. Thun	2,869	8	2,69	5
X. Saanen, Zweisimmen, Wimmis	2,973	9	2,61	3
XI. Frutigen, Spiez, Unterseen	2,988	10	2,79	8
XII. Meiringen, Brienz, Interlaken, Zweilütschinen	3,063	11	2,81	9

Berichtigung.

Am Schlusse des Leitartikels in Nr. 45 des Schulblattes — Aus der bernischen Schulsynode — steht ein Antrag zu lesen, der vom Unterzeichneten eingereicht worden sein soll. Der von mir wirklich eingereichte Antrag lautet jedoch wesentlich anders, nämlich:

„Wird ein Lehrer dienstuntauglich, so hat er jährlich ein Leib-„geding zu beziehen, das wenigstens 4 % der gesammten, bis „zum Eintritt der Dienstuntauglichkeit bezogenen Staatszulage „gleichkommt. Das Leibgeding darf nicht weniger als 300 Fr. „betragen. Fällt der Grund der Dienstuntauglichkeit später „dahin, so ist die Erziehungsdirektion befugt, die Pensionirung „aufzuheben. Beschränkt oder ganz aufgehoben kann dieselbe „werden, wenn der Lehrer in einer andern Stellung ein ent-„sprechendes Einkommen findet."

Ich könnte dem mir untergeschobenen Antrag nicht beistimmen, weil er gerade enthält, was ich vermeiden möchte — *eine Hintansetzung der weniger gut besoldeten Lehrer.* — Nach jenem Antrag würde der während seiner Dienstzeit besser besoldete Lehrer auch zum Bezug eines grösseren Stipendiums berechtigt sein, als derjenige, der während seiner Dienstzeit eine geringere Besoldung hatte, meiner Ansicht nach ein unrichtiger Grundsatz.

Achtungsvollst zeichnet

J. Schwab, Sekundarlehrer.

Im Verlag der **J. Dalp**'schen Buchhandlung (K. Schmid) in **Bern** erschien soeben und ist durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten

von

Albert Bitzius

seiner Zeit Pfarrer in Twann, hernach bernischer Regierungsrat.

(Aus dem Nachlass herausgegeben).

Mit dem Portrait des Verfassers gezeichnet von **A. Anker.**

Preis broch. Fr. 4. — geb. Fr. 5. 50. (1)

Verlag der *J. Dalp*'schen Buchhandlung (K. Schmid) in *Bern.*

Rüefli, J., Kleines Lehrbuch der Geometrie, cart. Fr. 1. 25.

Rüefli, J., Kleines Lehrbuch der Stereometrie, cart. Fr. 1. 25.

Hiezu erschien neu:

Rüefli, J., Anhang zu den kleinen Lehrbüchern der Geometrie und Stereometrie, Fr. —. 50. (1)

Schulhefte (mit Löschblatt) I Qlt. à 90 Cts. per Dzd., sowie alle andern **Schulmaterialien,** empfiehlt zu billigsten Preisen

H. Frey-Schmid,
Bern, Kramgasse 66.

Eine Stellvertreterin

für eine kranke Lehrerin wird gesucht. Anmeldungen nimmt entgegen

Burgdorf, den 12. November 1883.

Wyss, Schulinspektor.

Verlag der *J. Dalp*'schen Buchhandlung (K. Schmid) in *Bern.*

Martig, E., Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule.

Preis Fr. —. 85-

Der Preis wurde in unserm Schul- und Lehrbücher-Inserat irrtümlich mit 80 Cts. statt mit **85** Cts. angesetzt. (2)

☞ An eine Elementarklasse mit 35 Kindern wird sofort eine Stellvertreterin gesucht.

J. Schneeberger, Inspektor,
Herzogenbuchsee.

Eine patentirte Lehrerin findet für diesen Winter Anstellung als Stellvertreterin.

Auskunft erteilt **J. Müller**, Lehrer in Frutigen.

Schul-Ausschreibung.

Wegen Demission des bisherigen Inhabers ist die Unterklasse Merligen, Gemeinde Sigriswyl, durch einen Lehrer oder eine Lehrerin provisorisch sofort zu besetzen. Bewerber wollen sich bei Herrn R. Amstutz, Präsident der Schulkommission, schriftlich anmelden.

Das Sekretariat der Schulkommission.

Fortbildungsschulen

ist zu empfehlen

Der Schweizer Rekrut

von

Sekundarlehrer E. Kälin

Preis 50 Cts.

zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Orell Füssli & Comp. Verlag.

(3 V. 439) (2)

Lehrerbestätigungen.

Hausen, gem. Schule, Brönnimann, Friedrich, von Gurzelen	def.
Unterbach, Oberschule, Wyss, Johann, von Brienz	„
Unterbach, Unterschule, Otth, M. Anna von Innertkirchen	„
Wengi b. Frutigen, gem. Schule, Treuthardt, Jak., von Zweisimmen	„
Lyssach, Oberschule, Meyer, Albert von Reisiswyl	„
Lauterbach, gem. Schule, Sonderegger, Bartholomäus, von Heiden	„
Hohfluh, Unterschule, Stühli, Anna, von Schwanden	„
Wiedlisbach, Elementkl., Zimmermann, Hedwig, von Ätigen	prov.
Wolfisberg, gem. Schule, Küpfer, Ulrich, von Lauperswyl	„
Kirchberg, Elementkl., Burkhalter, Ida, von Sumiswald	def.
Matten b. Gsteig, Oberschule, B'hend, Johann, von Matten	„
Habkern, Mittelkl., Wyss, Emanuel, von Habkern	prov.
Habkern, Oberschule, Schmocker, Gottfried, von Habkern	def.
Wengen, II. Kl. Schulthess, Lina, von Busswyl	prov.
Hilterfingen, II. Kl., Tschanz, Fried. Wilhelm, von Sigriswyl	def.
Oberwyl, obere Mittelkl., Imobersteg, Gerold, von Zweisimmen	„
Turbach, gem. Schule, Mezenen, Christian, von Saanen	„
Gruben, gem. Schule, Reber, Jakob, von Diemtigen	„
Grund, Oberschule, v. Grünnigen, Alfred, von Saanen	„
Gstaad, Oberschule, v. Grünnigen, Johann, von Saanen	„
Lauenen, Unterschule, Jaggi, Rosina, von Saanen	„
Gehristein, Oberschule, Marti, Joseph, von Eriswyl	„
Steinenbrünnen, Unterschule, Schulthess, Luise, von Melchnau	„
Stettlen, Mittelkl., Kissling, Ernst Adolf, von Ins	„
Murzelen, Unterschule, Kohler, Elise, von Lützelflüh	„
Oberbalm, Mittelkl., Bürki, Maria, von Bleiken	„
Kirchenthurnen, gem. Schule, Hadorn Elise von Toffen	„
Rüeggisberg, Mittelschule, Mosimann, Jakob, von Sumiswald	„
Uttigen, Unterschule, Wagner, Elise, von Walliswyl, Wangen	„
Mühlethurnen, Unterschule, Steiger, Ida, von Bleienbach	prov.
Albligen, Oberschule, Schläfli, Rudolf, von Albligen	def.
Rüschegg, gems. Oberschule, Moser, Fried. Wilh., von Zwieselberg	„
Bundsacker, Unterschule, Zbinden, M. Anna, von Rüschegg	„
Hirschhorn, Oberschule, Hofstettler, Friedrich, von Rüschegg	„
Zumholz, Unterschule, Salfisberg, Carolina, von Mühleberg	„
Oberscherli, Unterschule, Herren, Lisette, von Frauenkappelen	„
Köniz, Unterschule, Freiburghaus, Rosina, von Neueneck	„

Für Gesangvereine!

Soeben erschien im Musikalienverlag von **F. Hamm** in St. Gallen:

Ferd. Hamm, 22 Lieder für gemischten Chor.

(O G 992). 1. Heft in schöner Partitur-Ausgabe, gr. 8°, Preis 60 Cts. (3)

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern.